

**Siebte Satzung
zur Änderung der Magisterordnung
der Juristischen Fakultät
der Universität München**

Vom 22. September 2006



Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42 ber. 1996 S. 1064), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. 1919), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung „Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München“ wird durch die Bezeichnung „Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Aufbaustudium in den Grundzügen des Deutschen Rechts“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Aufbaustudium“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Qualifikation für das Aufbaustudium besitzt, wer den erfolgreichen Abschluss eines in der Regel vierjährigen, im Ausland berufsqualifizierenden juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule nachweist und belegt, dass das erlangte Prädikat mindestens „befriedigend (8,0 Punkte)“ in der Ersten Juristischen Prüfung in Bayern entspricht.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Aufbaustudium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Aufbaustudium“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Aufbaustudium“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem der im Anhang gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 1. Juni 2004 (KWMBI II S. 1927) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Grundkurse ersetzt eine der in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Klausuren sowie das in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannte Seminarzeugnis.“
 - c) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Magisterstudium“ durch das Wort „Aufbaustudium“ ersetzt.

5. Dem § 5 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 2 oder eines Leistungsnachweises, der Teil der Prüfungsgesamtnote ist, durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Leistungsnachweisen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz Nr. 1 bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.“

6. In § 6 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „„nicht ausreichend““ durch die Worte „„ungenügend“ (0 Punkte)“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „Magisterstudium für ausländische Juristen“ durch die Worte „Aufbaustudium in den Grundzügen des Deutschen Rechts“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Magisterstudiums“ durch das Wort „Aufbaustudiums“ ersetzt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Einzelprüfung“ durch die Worte „Einzel- oder Gruppenprüfung von bis zu vier Kandidaten“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Jede Einzelprüfung dauert etwa 15 Minuten; bei Gruppenprüfungen dauert die Prüfung jedes Kandidaten etwa 15 Minuten.“

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei der in Abs. 3 genannten Prüfungsteile mit „ausreichend (4 Punkte)“ oder besser benotet werden.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Täuschung“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Wurde die Magisterarbeit aus einem anderen Grund als dem eines Täuschungsversuchs im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 mit weniger als „ausreichend (4,0)“ bewertet, so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „„nicht ausreichend““ durch die Worte „weniger als „ausreichend (4,0)““ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „„nicht ausreichend““ durch die Worte „weniger als „ausreichend (4,0)““ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Juli 2006 in Kraft. ²Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, gilt die Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 19. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 42 ber. 1996 S. 1064) in der für diese Studierenden vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 2006 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 5. September 2006, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9a/29479 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2006, Nr. IA3 – H/431/06.

München, den 22. September 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 22. September 2006 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. September 2006 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. September 2006.

Berichtigung

Die Siebte Satzung zur Änderung der Magisterordnung der Juristischen Fakultät der Universität München vom 22. September 2006 wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. In der Vorbemerkung wird das Wort „Magisterordnung“ durch das Wort „Prüfungsordnung“ ersetzt.“

2. In § 1 werden die Nrn. 2 bis 8 zu den Nrn. 3 bis 9.

München, den 22. November 2007

gez.

Dr. Rolf Gemmeke
Regierungsdirektor